



**Satzung
der Gemeinde Gribbohm über die
3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1 für das Gebiet „Kleine Koppel“**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. Seite 47) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2002 folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Kleine Koppel“, beschlossen:

Der Teil B – Text – wird um folgenden Absatz ergänzt:

Garagen und Nebenanlagen dürfen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Von öffentlichen Verkehrsanlagen ist ein Mindestabstand von 5 Metern, von Knicks ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Gribbohm, den 17. Februar 2004




Harder
Bürgermeister

1. Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 25. April 1996.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.06.2002 – 19.06.2002

Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gem. Beschluss vom 25. April 1996 abgesehen.

Beteiligung des Kreises Steinburg als Träger öffentlicher Belange gem. Anschreiben vom 03. Juni 2002.

Benachrichtigung des Kreises Steinburg als Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes sowie der Begründung am 03. Juni 2002.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung und über die öffentliche Auslegung am 25. April 1996.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 04. Juni 2002 – 19. Juni 2002.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 19. Juni 2002 – 19. Juli 2002.

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindevertretung am 19. Dezember 2002

Schenefeld, den 17. Februar 2004



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

2. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 19. Dezember 2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2002 gebilligt.

Schenefeld, den 17. Februar 2004



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

3. Diese Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gribbohm, den 17. Februar 2004



Gemeinde Gribbohm
Der Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Kleine Koppel“ sowie die Stelle, bei der die Satzung und die Begründung dazu auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 18. Februar 2004 bis 04. März 2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Diese Satzung ist mithin am 04. März 2004 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 04. März 2004



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Begründung
zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gribbohm
für das Gebiet „Kleine Koppel“

Der Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet „Kleine Koppel“ wurde am 29. August 1984 genehmigt und ist seit dem 02. Juli 1985 rechtskräftig.

Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung trat am 30 März 1995 in Kraft.

Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung trat am 19. August 1995 in Kraft.

Mit der 3. vereinfachten Änderung wird im Text (Teil B) eingefügt, dass Garagen und Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen. Von öffentlichen Verkehrsanlagen ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Mit der Einführung dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern mehr Gestaltungsmöglichkeit gegeben. Dem Trend der freien Gestaltung wird Rechnung getragen. Eine bessere Ausnutzung der Grundstücke bezüglich der Garagen und Nebenanlagen wird mit dieser Änderung gegeben.

Gribbohm, den

17. Februar 2004



Gemeinde Gribbohm
Der Bürgermeister